

Recht des geistigen Eigentums

Patente, Marken, Urheberrecht, Design

VON

Prof. Dr. Matthias Pierson, Thomas Ahrens, Dr. Karsten Fischer

2., aktualisierte und ergänzte Auflage

Recht des geistigen Eigentums – Pierson / Ahrens / Fischer

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen – Wirtschaft – Gewerblicher Rechtsschutz – Recht für Wirtschaftswissenschaftler – Handels- und Wirtschaftsrecht – Urheberrecht

Verlag Franz Vahlen München 2010

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3741 6

derungen an die Wiedergabe im Einzelnen vgl. § 6 GeschmMV). Statt einer Wiedergabe des Geschmacksmusters kann der Anmeldung alternativ ein das Geschmacksmuster kennzeichnender **flächenmäßiger Musterabschnitt** beigelegt werden, wenn von der Möglichkeit der Aufschiebung der Bekanntmachung um 30 Monate (nach § 21 Abs. 1 S. 1 GeschmMG) Gebrauch gemacht wird (§ 11 Abs. 1 S. 2 GeschmMG). Zweck der Einreichung flächenmäßiger Musterabschnitte ist es, alternativ zu der nicht selten unzureichenden und kostenaufwendigen bildlichen Wiedergabe die Offenbarung des Musters durch das per se aussagekräftigere Originalerzeugnis bzw. Teile davon zu erlauben. Die Regelung vermeidet überflüssigen Aufwand, der durch die Bildwiedergabe von Saisonartikeln verursacht wird, für die in der Regel ohnehin die kostensparende Aufschiebung der Bildbekanntmachung ohne nachfolgende Schutzerstreckung gewählt wird und trägt damit den Bedürfnissen der Praxis (insbes. der Textilindustrie) Rechnung⁴⁹. Mehrere Muster können, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt (s.o. § 37 IV.) erwähnt, in einer Anmeldung zusammengefasst werden (**Sammelanmeldung**), wobei diese nicht mehr als 100 Muster umfassen darf, die der selben Warenklasse angehören müssen (§ 12 GeschmMG; ferner § 4 Abs. 2 und 3 GeschmMV). Die **Angabe der Erzeugnisse**, in die das Geschmacksmuster aufgenommen werden soll, und die **Klassifizierung** richten sich nach der in der Anlage 1 zur Geschmackmusterverordnung enthaltenen Einteilung der Klassen und Unterklassen und er der in der Anlage 2 zur Geschmackmusterverordnung enthaltenen Warenliste (§ 8 Abs. 1 GeschmMV)⁵⁰. Die Klassifizierung dient dazu, das Geschmacksmusterregister übersichtlich zu gestalten. Sie hat nur Ordnungsfunktion, jedoch keine materiell-rechtliche Bedeutung⁵¹. Der **Zeitrang** einer Anmeldung richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang der Anmeldung beim DPMA. Der Anmelder hat jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung in Anspruch zu nehmen. In Betracht kommt insoweit insbesondere die Inanspruchnahme der sechsmonatigen **Unionspriorität** nach Maßgabe der PVÜ wegen einer vorangegangenen Anmeldung in einem Verbandsland (vgl. hierzu § 4 III. 1. b.). Wer die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Geschmacksmusters in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Prioritätstag, Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen (§ 14 Abs. 1 S. 1 GeschmMG). Auch für frühere Anmeldungen in Staaten, mit denen keinen Staatsvertrag besteht, kann der Anmelder eine entsprechende Priorität in Anspruch nehmen, wenn der fragliche Staaten einer ersten Anmeldung beim DPMA seinerseits ein vergleichbares Prioritätsrecht gewährt (vgl. § 14 Abs. 2 GeschmMG). Auch wenn der Anmelder ein Muster auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau stellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen (**Ausstellungspriorität**, § 15 Abs. 1 GeschmMG). Die Ausstellungen, für die eine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen werden kann, werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des BMJ im Bundesgesetzblatt bestimmt (§ 15 Abs. 2 GeschmMG)⁵².

⁴⁹ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 11 Rdn. 55.

⁵⁰ Einteilung der Klassen und Unterklassen gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 S. 1 GeschmMV auf der Seite des DPMA (Vordruck R 5701.1) abrufbar unter: <http://www.dpma.de/formulare/gsm.html> (letzter Abruf: 03/2010).

⁵¹ Rehmann, Geschmacksmusterrecht, S. 26 Rdn. 100.

⁵² Eine Veröffentlichung der fraglichen Bekanntmachungen ist im Internet abrufbar unter: <http://transpatent.com/gesetz/ausst-ma.html> (letzter Abruf: 03/2010).

Die Zurschaustellung auf einer Ausstellung ist durch Einreichung einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen (§ 15 Abs. 3 GeschmMG).

2. Eintragungsverfahren

Die für die Prüfung der Anmeldung zuständige Geschmacksmusterstelle des DPMA prüft, ob die **formalen Voraussetzungen** für die Anmeldung als Voraussetzung für die Eintragung erfüllt sind. Im Einzelnen prüft es dabei (vgl. § 16 Abs. 1 GeschmMG), ob

- die Anmeldegebühren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Patentkostengesetz⁵³ und
- der Auslagenvorschuss nach § 5 Abs. 1 S. 1 Patentkostengesetz gezahlt wurden;
- die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldetages nach § 11 Abs. 2 vorliegen und
- die Anmeldung den sonstigen Anmeldeerfordernissen entspricht.

Eine Sachprüfung der materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen, wie z.B. der Neuheit oder Eigenart des Musters erfolgt nicht (sog. **Registrierrecht**)⁵⁴. Das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen wird im Streitfall durch die ordentlichen Gerichte geprüft. Über die Prüfung der **Formalvorschriften** hinaus, überprüft das DPMA gemäß § 18 GeschmMG das Vorliegen von **Eintragungshindernissen**, nämlich die Musterfähigkeit des Gegenstandes der Anmeldung (i.S.v. § 1 Nr. GeschmMG) sowie das Vorliegen der von Amts wegen zu berücksichtigenden Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GeschmMG (s. bereits zuvor III. 3.). Sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse entgegenstehen, erfolgt die **Eintragung** der Anmeldung in das vom DPMA geführte Register (§ 19 GeschmMG) sowie die **Bekanntmachung** der Eintragung der Anmeldung mit der Wiedergabe des Geschmacksmusters im elektronischen Geschmacksmusterblatt⁵⁵ (§ 20 GeschmMG). Durch die Bekanntmachung soll es Dritten ermöglicht werden, sich möglichst umfassend über den bestehenden Geschmacksmusterschutz zu informieren. Die **Einsichtnahme** in das Register steht jedermann frei (§ 22 S. 1 GeschmMG).

3. Verfahrensvorschriften, Beschwerde, Rechtsbeschwerde

Das DPMA – die zuständige Organisationseinheit ist die **Geschmacksmusterstelle** – entscheidet in dem Verfahren nach dem Geschmacksmustergesetz durch ein rechtskundiges Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss und zum Mitglied des DPMA berufen sein muss (§ 23 Abs. 1 GeschmMG)⁵⁶. Gegen die Beschlüsse des DPMA findet die **Beschwerde** an das **Bundespatentgericht** (BPatG) statt, über die der Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern entscheidet (§ 23 Abs. 2 S. 1 und 2 GeschmMG). Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim DPMA einzulegen (§ 23 Abs. 2 S. 3 GeschmMG i.V.m. § 73 Abs. 2 PatG). Das Beschwerdeverfahren eröffnet dem DPMA die Möglichkeit, im Rahmen einer Nachprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes der Beschwerde abzuhelpfen; wird der Beschwerde nicht abgeholfen ist sie vor Ablauf eines Monats dem Bundespatentgericht vorzulegen (§ 23 Abs. 2

⁵³ Eine Übersicht über „Gebühren und Auslagen für Geschmacksmuster (mit Beispielen)“ ist auf der Seite des DPMA (Vordruck R 5706/1.10) abrufbar unter: <http://www.dpma.de/formulare/gsm.html> (letzter Abruf: 03/2010).

⁵⁴ Amtl. Begr. zu § 16, S. 97.

⁵⁵ Abrufbar unter <http://publikationen.dpma.de>

⁵⁶ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 23 Rdn. 2.

S. 3 GeschmMG i.V.m. § 73 Abs. 3 PatG). Gegen die Beschlüsse des Bundespatentgerichts über die Beschwerde findet die **Rechtsbeschwerde** an den **Bundesgerichtshof** (BGH) statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (§ 23 Abs. 3 GeschmMG). Die Rechtsbeschwerde zum BGH ist zuzulassen, wenn ein Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordert (§§ 23 Abs. 3 S. 2 GeschmMG i.V.m. 100 Abs. 2 PatG). Darüber hinaus ist Rechtsbeschwerde (gem. § 23 Abs. 3 S. 2 GeschmMG) zulassungsfrei möglich, wenn einer der in § 100 Abs. 3 Nr. 1–6 PatG bezeichneten Verfahrensmängel vorliegt und gerügt wird.

§ 39 Entstehung, Dauer, Rechtsverkehr

I. Berechtigte

So wie im Bereich der technischen Schutzrechte das Recht auf das Patent (§ 6 Abs. 1 PatG) bzw. auf das Gebrauchsmuster (§ 22 Abs. 1 GebrMG) dem Erfinder zusteht, so steht das **Recht auf das Geschmacksmuster** dem **Entwerfer** oder seinem Rechtsnachfolger zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 GeschmMG). Dieses Recht begründet einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung eines formalen Schutzrechts⁵⁷. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Muster entworfen, so steht Ihnen das Recht auf das Geschmacksmuster gemeinschaftlich zu (§ 7 Abs. 1 S. 2 GeschmMG). Eine **gemeinsame Entwurfstätigkeit** findet statt, wenn jeder an einem Gestaltungskonzept Beteiligte – im Sinne eines Zusammenwirkens zu einem gemeinsamen Zweck – einen schöpferischen Beitrag zu einem einheitlichen Muster beisteuert. Rechtsfolge gemeinsamer Entwurfstätigkeit ist, dass das Muster den Beteiligten als **Gesamthandsgemeinschaft** zusteht⁵⁸. Für die in einem **Arbeitsverhältnis** geschaffenen Gestaltungen findet sich eine gesetzliche Zuordnung des Rechts auf das Geschmacksmuster in § 7 Abs. 2 GeschmMG. Danach steht das Recht an dem Geschmacksmuster, wenn das Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen wurde, dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Anders als nach der urheberrechtlich geprägten Vorgängerregelung (§ 2 GeschmMG a.F.) ist der Rechtserwerb nunmehr nicht mehr vom Entwerfer abgeleitet, sondern erfolgt **originär** in der Person des Arbeitgebers⁵⁹. Nur der in § 7 bezeichnete Personenkreis ist im Grundsatz zur Anmeldung eines Geschmacksmusters befugt. Wird ein Geschmacksmuster dennoch von einem **Nichtberechtigten** wirksam angemeldet (die formelle Berechtigung des Nichtberechtigten wird gemäß § 8 GeschmMG fingiert), kann der Berechtigte von diesem die Übertragung des Geschmacksmusters oder die Einwilligung in dessen Löschung verlangen (§ 9 GeschmMG).

II. Entstehung und Dauer

Anders als nach altem Recht beginnt der Schutz nicht bereits mit der Anmeldung (vgl. so § 9 Abs. 1 GeschmMG a.F.), sondern erst mit der **Eintragung** in das Register (§ 27 Abs. 1 GeschmMG). Der geänderte Zeitpunkt für den Schutzbeginn folgt aus der gemeinschaftsrechtlichen Konzeption des Geschmacksmusterrechts als eigenständigem gewerblichem Schutzrecht, dessen Entstehung die Eintragung in das Register

⁵⁷ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 7 Rdn. 3.

⁵⁸ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 7 Rdn. 7f.

⁵⁹ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 7 Rdn. 15 f.

voraussetzt⁶⁰. Die **Schutzdauer** des Geschmacksmusters beträgt **25 Jahre**, gerechnet ab dem Anmeldetag (§ 27 Abs. 2 GeschmMG). Soweit das Gesetz für die Berechnung der Schutzdauer also nicht auf die Eintragung, sondern auf die Anmeldung abstellt, fallen der Beginn des Schutzes und der für die Berechnung der Laufzeit maßgebliche Zeitpunkt auseinander. Das Abstellen auf die Anmeldung als maßgeblichem Zeitpunkt für die Berechnung der Schutzdauer entspricht der Rechtslage im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (§§ 16 Abs. 1 PatG, 23 Abs. 1 GebrMG) sowie im Markenrecht (§ 47 Abs. 1 MarkenG). Während der Geschmacksmusterschutz nach alter Rechtslage eine ursprüngliche Schutzdauer von fünf Jahren vorsah, die um jeweils fünf Jahre oder ein Mehrfaches auf max. 20 Jahre verlängert werden konnte (§ 9 GeschmMG a.F.), geht die geltende Regelung bereits von einem ursprünglichen Schutzzeitraum von 25 Jahren aus, der in Fünfjahresabschnitten durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr aufrecht erhalten werden kann (§ 28 Abs. 1 GeschmMG)⁶¹.

III. Geschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens

1. Rechtsnachfolge

Der **Grundsatz der freien Übertragbarkeit** der gewerblichen Schutzrechte (vgl. u.a. §§ 15 Abs. 1 PatG, 22 Abs. 1 GebrMG, 27 Abs. 1 MarkenG) gilt auch im Geschmacksmusterrecht. So kann das Recht an einem Geschmacksmuster im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf andere übertragen werden oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Erbschaft, § 1922 Abs. 1 BGB) auf andere übergehen (§ 29 Abs. 1 GeschmMG). Die **Übertragung** erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Das heißt, auch bei der Übertragung des Geschmacksmusters durch Einzelvertrag ist zwischen dem in der Regel schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft als Kausalgeschäft (z.B. Rechtskauf, § 453 BGB) und der vertraglichen Verfügung über das Recht (§§ 398, 413 BGB) als Vollzugsgeschäft zu unterscheiden⁶². In Anlehnung an § 27 Abs. 2 MarkenG enthält auch das Geschmacksmustergesetz eine **Vermutungsregelung**, wonach ein zum Unternehmen oder zu einem Teil des Unternehmens gehöriges Geschmacksmuster im Zweifel von der Übertragung des Unternehmens oder des Teils des Unternehmens, zu dem das Geschmacksmuster gehört, erfasst wird (§ 29 Abs. 2 GeschmMG). Der Regelung liegt der Grundsatz der **Unternehmensakzessorietät** zugrunde (vgl. auch § 34 Abs. 3 UrhG). Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass gewerbliche Schutzrechte häufig eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens darstellen, so dass es sach- und interessengerecht erscheint, dass sich im Zweifel der Verkauf und die Übertragung eines Unternehmensteils auch auf die zugehörigen Schutzrechte erstreckt⁶³. Die Rechtsübertragung des Geschmacksmusters entfaltet unabhängig von der Eintragung des Inhaberwechsels ins Register Wirkung gegenüber jedermann. Der Übergang des Rechts kann jedoch auf Antrag des Rechtsinhabers oder des Rechtsnachfolgers in das Register eingetragen werden (sog. **Umschreibung**), wenn er dem DPMA nachgewiesen wird (§ 29 Abs. 3 GeschmMG). Die Regelung weicht insoweit ab von der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, nach der der Rechtsübergang eines

⁶⁰ Amtl. Begründung, Allgemeines, E. g), S. 72.

⁶¹ Die Aufrechterhaltungsgebühren sind gestaffelt, sie belaufen sich für das 6. bis 10. Jahr auf EUR 90, für das 11. bis 15. Jahr auf EUR 120, für das 16. bis 20. Jahr auf EUR 150, für das 21 bis 25. Jahr auf EUR 180. – Vgl. Gebühren und Auslagen für Geschmacksmuster (Vordruck: R 5706/1.10) abrufbar unter: <http://www.dpma.de/formulare/gsm.html> (letzter Abruf: 03/2010).

⁶² Näheres Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 29 Rdn. 3.

⁶³ Amtl. Begr. zu 29 Abs. 2, S. 110.

Gemeinschaftsgeschmacksmusters Dritten gegenüber im Grundsatz erst dann Wirkung entfaltet, wenn er in das Register eingetragen ist (Art. 33 Abs. 2 i.V.m. 28 GGV).

2. Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren

Wie sonstige Vermögensgegenstände auch, kann das Geschmacksmuster Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sowie Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein (§ 30 Abs. 1 GeschmMG). Als **dingliche Belastungen** kommen eine Verpfändung (§§ 1273 ff. BGB) oder ein Nießbrauch (§§ 1068 ff. BGB) in Betracht. Die **Zwangsvollstreckung** erfolgt durch Pfändung und Überweisung (§§ 857 Abs. 1, 2 i.V.m. 828 ff. ZPO). Dingliche Belastungen sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden auf Antrag in das Register eingetragen, wenn sie dem DPMA nachgewiesen werden (§ 30 Abs. 2 GeschmMG). Mit der **Eintragung in das Register** ist keine unmittelbare Rechtsfolge verbunden, eine mittelbare Wirkung ergibt sich jedoch daraus, dass eine Löschung aufgrund Verzichts des Rechtsinhabers oder auf Antrag eines Dritten erst vorgenommen wird, wenn die Zustimmung der Inhaber anderer in das Register eingetragener Rechte vorgelegt wird (§ 36 Abs. 1 Nr. 1. und 2. GeschmMG). Auch soweit das Recht an einem Geschmacksmuster durch ein **Insolvenzverfahren** erfasst wird, wird dies auf Antrag des Insolvenzverwalters oder auf Ersuchen des Insolvenzgerichts in das Register eingetragen (§ 30 Abs. 3 GeschmMG).

3. Lizenzen

Die Möglichkeit der Einräumung von **Lizenzen** an Geschmacksmustern ist Gegenstand einer gesonderten Regelung (vgl. § 31 GeschmMG), die sich im Wesentlichen an der parallelen Regelung des Markengesetzes (§ 30 MarkenG) orientiert. Danach kann das Geschmacksmuster Gegenstand von **ausschließlichen** und **nicht ausschließlichen** Lizenzen für das gesamte Gebiet oder einen Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland sein (§ 31 Abs. 1 GeschmMG)⁶⁴. Ferner ist für das **Verhältnis** zwischen **Rechtsinhaber** und **Lizenznehmer** ausdrücklich bestimmt, dass der Rechtsinhaber bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen die im einzelnen gesetzlich näher aufgezählten lizenzvertraglichen Bestimmungen („Kardinalpflichten“) die Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen den Lizenznehmer geltend machen kann (§ 31 Abs. 2 GeschmMG), d.h. der Rechtsinhaber ist insoweit nicht auf vertragliche Ansprüche beschränkt⁶⁵. Die entsprechenden Rechte aus dem Geschmacksmuster wegen eines Verstoßes gegen Beschränkungen des Lizenzvertrages kann der Rechtsinhaber nicht nur gegen den Lizenznehmer geltend machen, sondern auch gegen – unmittelbare und mittelbare – Abnehmer des Lizenznehmers, die Erzeugnisse des Lizenznehmers zum Gegenstand von Benutzungshandlungen machen⁶⁶. Was die **Rechtsverfolgung** von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte angeht, ist bestimmt, dass der Lizenznehmer ein Verfahren wegen **Verletzung eines Geschmacksmusters**, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen kann (§ 31 Abs. 3 S. 1 GeschmMG). Dies gilt allerdings nicht für den **Inhaber einer ausschließlichen Lizenz**, wenn der Rechtsinhaber, nachdem er dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig gemacht hat (§ 31 Abs. 3 S. 2 GeschmMG). Schließlich sieht das Gesetz nach dem Vorbild des Patentgesetzes (vgl. § 15 Abs. 3 PatG) die Regelung eines sog. **Sukzes-**

⁶⁴ Praxishinweise zum Verhandeln und Gestalten von Verträgen über Designrechte vgl. Kobuss/Bretz, Kap. 5, S. 69 ff., Kap. 11, 185 ff., Anhang S. 327 ff.

⁶⁵ Amtl. Begr. zu § 31 Abs. 2, S. 113.

⁶⁶ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 31 Rdn. 14.

sionsschutzes vor. Das heißt, auch beim Geschmacksmuster lässt eine Rechtsnachfolge in der Inhaberschaft (nach § 29 GeschmMG) oder die Erteilung weiterer Lizenzen die Beständigkeit einer vorher erteilten Lizenz unberührt (§ 31 Abs. 5 GeschmMG).

IV. Nichtigkeit und Löschung

1. Nichtigkeit

Ein Geschmacksmuster ist **nichtig** (§ 33 GeschmMG), wenn es an einer materiellen Voraussetzung für die Schutzgewährung fehlt, nämlich

- wenn das Erzeugnis **kein Muster** ist (i.S.v. § 1 Nr. 1 GeschmMG),
- wenn das Muster **nicht neu** (i.S.v. § 2 Abs. 2 GeschmMG) ist oder
- **keine Eigenart** hat (i.S.v. § 2 Abs. 3 GeschmMG) oder,
- wenn das Muster vom Geschmacksmusterschutz **ausgeschlossen** ist (§ 3 GeschmMG).

Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch Urteil, wobei jedermann zur Erhebung der Klage berechtigt ist (§ 33 Abs. 2 GeschmMG). Diese sog. **Popularklage** ist im allgemeinen Interesse einer Löschung von Scheinrechten aus dem Register eröffnet⁶⁷.

2. Kollision mit anderen Schutzrechten

Seinem Wesen als Erscheinungsform eines Erzeugnisses entsprechend, ist es möglich, dass sich das Geschmacksmuster mit einigen anderen Schutzrechten überschneidet. So kann ein Geschmacksmuster mit seinen Erscheinungsmerkmalen in den Schutzbereich eines anderen Schutzrechts eingreifen, d.h. mit diesem kollidieren. Denkbar ist eine **Kollision** mit einem **Zeichen mit Unterscheidungskraft** (z.B.: Stoffmuster enthält Zeichen, dass als Bildmarke geschützt ist), mit einem **Urheberrecht** (z.B.: Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Bildes als Muster einer Tapete) sowie mit einem **früheren Geschmacksmuster**. Das Gesetz sieht für diese Fälle einen Anspruch des Inhabers des betroffenen Rechts auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters vor (§ 34 GeschmMG). Anders als in den Fällen des Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes (i.S.v. § 33 Abs. 1 GeschmMG) führt die Kollisionslage also nicht zur automatischen Unwirksamkeit des Geschmacksmusters (vgl. § 33 Abs. 3 GeschmMG), die im Wege der Popularklage geltend gemacht werden kann, sondern lediglich zu einem subjektiv-rechtlichen Anspruch des betroffenen Rechtsinhabers auf Einwilligung in die Löschung. Liegt die Einwilligung vor, wird das Geschmacksmuster vom DPMA gelöscht (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 GeschmMG).

3. Löschung

Eine **Löschung** der Eintragung eines Geschmacksmusters erfolgt (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1–5 GeschmMG):

- bei **Beendigung der Schutzdauer** (d.h. bei Ablauf der max. Schutzdauer von 25 Jahren, § 27 Abs. 2 GeschmMG, bzw. mangels weiterer Aufrechterhaltung nach 5, 10, 15, 20 Jahren, § 28 Abs. 3);
- bei **Verzicht** des Rechtsinhabers (auf dessen Antrag, § 36 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG, oder auf Antrag eines Dritten, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMG);

⁶⁷ Amtl. Begr. zu 33 Abs. 2, S. 116.

- bei **Einwilligung** des als Rechtsinhaber Eingetragenen in die Löschung nach § 9 GeschmMG bei Nichtberechtigung des als Rechtsinhaber Eingetragenen oder nach § 34 GeschmMG (wegen Kollision mit anderem Schutzrecht);
- wegen **Nichtigkeit** (§ 33 GeschmMG) bei Vorlage eines rechtskräftigen Urteils.

§ 40 Schutzwirkungen, Rechtsverletzungen

I. Schutzwirkungen

1. Schutzgegenstand

Die im Rahmen der Reform erfolgte Stärkung des Geschmacksmusterschutzes – seine Fortentwicklung von einem bloßen Nachahmungsschutz hin zu einem gewerblichen Schutzrecht mit Sperrwirkung (s.o. § 2 II.) – hat eine eindeutige Konkretisierung des Schutzgegenstandes erforderlich gemacht. Der **Schutzgegenstand** des Geschmacksmusters ist daher nunmehr ausdrücklich geregelt. Danach wird Schutz für diejenigen **Merkmale der Erscheinungsform** eines Geschmacksmusters begründet, die in der Anmeldung **sichtbar wiedergegeben** sind (§ 37 Abs. 1 GeschmMG). Gegenstand des Schutzes ist also nicht die Originalvorlage des angemeldeten Musters, sondern jeweils das, was in der Anmeldung offenbart wurde. Vom Schutz erfasst sind also alle Erscheinungsmerkmale, die auf der der Anmeldung beigefügten Wiedergabe erkennbar sind⁶⁸. Durch diese Regelung haben die von der Rechtspraxis auf der Grundlage des alten Rechts entwickelten Beurteilungskriterien eine gesetzliche Anerkennung erfahren⁶⁹.

2. Rechte und Schutzzumfang

Die Rechtsherrschaft des Rechtsinhabers eines Geschmacksmusters äußert sich in einem **Ausschließlichkeitsrecht**, das in der für Immaterialgüterrechte typischen Weise durch die Zuweisung einer ausschließlichen **positiven Benutzungsbefugnis** und eines umfassenden **negativen Verbotungsrechts** gekennzeichnet ist (vgl. § 1 II.). So gewährt das Geschmacksmusterrecht dem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen (§ 38 Abs. 1 GeschmMG). Konkretisierungen des dem Rechtsinhaber danach zustehenden Verbotungsrechts und der diesem ausschließlich vorbehaltenen Benutzungshandlungen ergeben sich aus der nicht abschließenden gesetzlichen Aufzählung (vgl. 38 Abs. 1 S. 2 GeschmMG). Danach schließt eine **Benutzung** insbesondere ein

- die Herstellung,
- das Anbieten,
- das Inverkehrbringen,
- die Einfuhr und Ausfuhr,
- den Gebrauch eines geschützten Erzeugnisses und
- den Besitz eines Erzeugnisses zu den vorgenannten Zwecken.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass von den Rechten aus dem Geschmacksmusterrecht – anders als nach altem Recht – nicht nur Nachbildungen erfasst werden, sondern jegliche Benutzungshandlungen, d.h. unabhängig davon, ob der Dritte Kenntnis von dem bestehenden Geschmacksmuster hatte (sog. **Sperrwirkung**). Was die Frage der **Reichweite** des Geschmacksmusterschutzes angeht, so erstreckt sich der Schutz aus

⁶⁸ Amtl. Begr. zu 37 Abs. 1, S. 121.

⁶⁹ Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 37 Rdn. 1.

einem Geschmacksmuster auf jedes Muster, das bei einem **informierten Benutzer** keinen anderen **Gesamteindruck** erweckt, wobei bei der Beurteilung des **Schutzzumfangs** der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt wird (§ 38 Abs. 2 GeschmMG). Für die Beurteilung des Schutzzumfangs ist danach also der gleiche Beurteilungsmaßstab – nämlich der bei einem informierten Benutzer erweckte Gesamteindruck – heranzuziehen, wie zur Beurteilung der erforderlichen „Eigenart“ im Rahmen der Schutzvoraussetzungen (s.o. § 38 II. 2. a). Das gestalterische „**Mehr**“, das dazu führt, dass sich das Muster hinreichend von anderen Geschmacksmustern unterscheidet, ist rechtlich also in zweifacher Hinsicht bedeutsam: zum einen im Rahmen der „Eigenart“ als Voraussetzung für die Entstehung des Schutzes (§ 2 Abs. 3 GeschmMG), zum anderen bestimmt es zugleich im Rahmen des Schutzzumfangs (§ 38 Abs. 2 GeschmMG) die Reichweite des Schutzes. Maßstab für die Perspektive eines „**informierten Benutzers**“ soll dabei ein „mit einem gewissen Maß an Kenntnissen und Designbewusstsein ausgestatteter Durchschnittsbetrachter“ sein, also weder ein nicht vorgebildeter Betrachter noch andererseits ein Designexperte⁷⁰.

3. Beschränkungen, Vorbenutzungsrecht

Das dem Rechtsinhaber des Geschmacksmusters zustehende, im Grundsatz umfassende Verbotungsrecht besteht nicht völlig schrankenlos, sondern unterliegt, wie andere gewerbliche Schutzrechte auch (vgl. §§ 11 PatG, 12 GebrMG, 6 Abs. 2 HLSchG, 10a Abs. 1 SortG), einem Katalog von **Beschränkungen**, die dem Schutz unterschiedlicher Allgemeininteressen dienen (vgl. § 40 GeschmMG). Bei diesen Beschränkungen handelt es sich – anders als bei § 3 GeschmMG (hierzu s.o. § 38 III.) – nicht um Fälle, in denen der Geschmacksmusterschutz generell ausgeschlossen ist, sondern um Tatbestände, in denen der bestehende Geschmacksmusterschutz an eine gesetzliche „**Schranke**“ stößt, d.h. ausnahmsweise keine Wirkung entfaltet. So können die Rechte aus einem Geschmacksmuster u.a. nicht geltend gemacht werden gegenüber

- Handlungen, die im **privaten Bereich** zu **nichtgewerblichen Zwecken** vorgenommen werden (§ 40 Nr. 1 GeschmMG);
- Handlungen zu **Versuchszwecken** (§ 40 Nr. 2 GeschmMG);
- Wiedergaben zum Zwecke der **Zitierung** (im Sinne von Veranschaulichung/Illustration) oder der **Lehre**, vorausgesetzt solche Wiedergaben sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Geschmacksmusters nicht über Gebühr und geben die Quelle an (§ 40 Nr. 3 GeschmMG).

Eine weitere Beschränkung des Geschmacksmusterrechts ergibt sich aus dem neu in das Gesetz aufgenommenen **Vorbenutzungsrecht**, das als Rechtsinstitut mit der nach neuem Recht entfalteten Sperrwirkung des Geschmacksmusters korrespondiert. Danach können Rechte aus dem Geschmacksmuster (nach § 38 GeschmMG) gegenüber einem Dritten, der vor dem Anmeldetag im Inland ein identisches Muster, das unabhängig von einem eingetragenen Geschmacksmuster entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, nicht geltend gemacht werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 GeschmMG). Durch das Vorbenutzungsrecht, das sich im Bereich der technischen Schutzrechte bewährt hat (vgl. §§ 12 PatG, 13 Abs. 3 GebrMG – s.o. § 17 II.), soll ein Interessenausgleich geschaffen werden zwischen dem Bedürfnis des Rechtsinhabers an einem umfassenden Schutz und dem Nutzungsinteresse Dritter,

⁷⁰ Amtl. Begr. zu 38 Abs. 2, S. 124.